
Leihordnung

für die Artothek der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 16. 07.1986 in der Fassung vom 30.10.2002

§ 1

Die Artothek ist eine Einrichtung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Die Artothek steht allen volljährigen, natürlichen und juristischen Personen offen.

§ 2

Die Artothek verleiht Objekte der bildenden Kunst. Der Entleiher hat eine Gebühr von 15,-- Euro pro Objekt und für den Zeitraum von zehn Wochen zu entrichten.

§ 3

Die Leihfrist beträgt zehn Wochen. Eine Verlängerung um weitere zehn Wochen ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Interessenten vorliegen.

§ 4

Die Ausleihe erfolgt nur, wenn sich der Entleiher ausweisen und/oder seine Bevollmächtigung schriftlich nachweisen kann.

§ 5

Der Entleiher hat den Ort der Unterbringung der entliehenen Kunstwerke verbindlich anzugeben. Eine Änderung des Aufbewahrungsortes ist ohne Zustimmung der Artothek nicht erlaubt. Die Weitergabe des entliehenen Kunstwerkes an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6

Der Entleiher haftet für Schäden, die er zu vertreten hat.

Bilder dürfen nicht aus ihrem Rahmen entfernt werden. Die entliehenen Kunstwerke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie ausgeliehen werden.

§ 7

Veränderungen, Beschädigungen oder Zerstörungen, der Verlust oder eine sonstige Beeinträchtigung sind der Artothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hat ein Entleiher die Beschädigung oder den Verlust zu verantworten, entscheidet, falls sich die Vertragspartner über die Höhe des Wertverlustes nicht einigen können, ein von der Industrie- und Handelskammer in Bonn benannter Kunstsachverständiger als Schiedsgutachter verbindlich für beide Teile. Die Kosten trägt der Entleiher.

§ 8

Für Kunstwerke, die nach Ablauf des vereinbarten Rückgabetermins nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr in Höhe von 2,50 Euro je angefangener Woche erhoben. Eine besondere Mahnung ist hierzu nicht erforderlich. Bleibt eine Mahnung auf Rückgabe erfolglos, so kann das entlehene Kunstwerk auf Kosten des Entleihers bei diesem durch Boten abgeholt werden.

§ 9

Kunstwerke der Artothek können gekauft werden, soweit sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid tritt hier nur als Vermittler auf.

§ 10

Entleiher, die gegen diese Leihordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

§ 11

Erfüllungsort ist Neunkirchen-Seelscheid. Der Entleiher hat das geliehene Objekt abzuholen und zurückzubringen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.